

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 03.06.2019

SR/BeVoSr/184/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.06.2019	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich V (Nr. 43.V) "Gleisanschluss" - Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Zielsetzung: Anbindung des bestehenden Betriebes der Firma ATR an einen geplanten Gleisanschluss, langfristige Sicherung des Gewerbestandes

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43, Teilbereich V (Nr. 43.V) „Gleisanschluss“ für den Bereich „nördlich Bahnhofsallee, westlich Bahngleise, südlich B 208“ wird eingestellt.***
- 2. Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 03.06.2019

Voß, Bürgermeister am 03.06.2019

Sachverhalt:

Die Firma ATR Futtermittel GmbH & Co. KG beabsichtigt, einen neuen Gleisanschluss für die Rohstoffversorgung des Mischfutterwerkes Ratzeburg zu errichten. Ziel ist es, Rohwaretransporte von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Dazu werden im Gesamtprojekt Rangier- und Abstellgleise als Anschlussbahn nördlich des Bahnhofs Ratzeburg neben der bestehenden Bahnstrecke Lübeck – Büchen errichtet. Für dieses Gesamtprojekt, das sich wesentlich über das bestehende Betriebsgelände und damit des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 43 hinaus erstreckt und auch bestehende Eisenbahnflächen und die Kreuzung Bahnstrecke/ Bundesstraße 208 mit einbezieht, wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 23.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 43, Teilbereich V (Nr. 43.V) „Gleisanschluss“ für den Bereich „nördlich Bahnhofsallee, westlich Bahngleise, südlich B 208“ mit einem sehr kleinen Geltungsbereich gefasst (siehe anliegenden Lageplan). Gleichzeitig wurde ein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. In der nachfolgenden Behördenbeteiligung kam zutage, dass das Verfahren nicht nach § 13a BauGB fortzuführen wäre, sondern im sehr aufwändigen, umfassenden (Normal-) Verfahren.

Inzwischen konnte der Änderungsbedarf des B-Planes inhaltlich weitgehend anhand einer bauaufsichtlichen Befreiung von den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes für das Schüttgossengebäude am geplanten Gleisanschluss geregelt werden. Zudem scheint im Amt für Planfeststellung Verkehr im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein die Auffassung zu bestehen, dass das laufende Bebauungsplanverfahren das Fortkommen des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens für das ganze Vorhaben des Gleisanschlusses behindern könnte.

Somit wird das Bebauungsplanverfahren wohl nicht benötigt um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss zu schaffen und sollte aus Gründen der Rechtsklarheit offiziell eingestellt werden. Sollte später doch ein Bauleitplanverfahren notwendig werden, könnte jederzeit ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Planungs-, Bau- und Erschließungskosten.

Anlagenverzeichnis:

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43.V